KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien

GÜLTIG AB 1. MAI 1997

IN DER AB 1. JÄNNER 2021 GELTENDEN FASSUNG



MITGLIED SEIN BRINGT'S!

- Starke Gemeinschaft
- Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen
- Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen
- · Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Kostenloser Arbeitsrechtsschutz
- Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung
- Arbeitslosenunterstützung
- Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur

Jetzt Mitglied werden: www.gpa.at



KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien

GÜLTIG AB 1. MAI 1997

IN DER AB 1. JÄNNER 2021 GELTENDEN FASSUNG



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche,
- · verhindert, dass die ArbeitnehmerInnen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- · schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern und
- · sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA Vorsitzende Karl Dürtscher Bundesgeschäftsführer

KV-Highlights:

- 1. Die Gehaltsansätze der Anlage 1 werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 um 1,45 % (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.
- 2. Die Zulagen der Anlage 2 werden mit Ausnahme des Punktes 11 Bilanzremuneration mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 einheitlich um 1,45 % (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.

GPA Servicecenter:

Hotline: 05030121,

service@gpa.at, www.gpa.at, facebook/gpa

Inhaltsverzeichnis

		Seite		Seite
§ 2 § 3	Geltungsbereich	<u>6</u> <u>6</u> <u>6</u>	§ 19 Zahlungsfristen	<u>12</u> <u>12</u>
§ 5 § 6 § 7	Dienstkategorien und Gehaltsstufen	7 8 8 8 8	Anlage 1 Gehaltstabelle	13 14 15
§ 9	KinderzulageSachbezüge	<u>8</u> 9	KV-Abschluss 2021 – Vereinbarung vom 28. Jänner 2021	<u>19</u>
§ 12 § 13 § 14 § 15	Aufwandsentschädigungen	9 10 10 10 11 11	Zusatzinformation Vereinbarung vom 24. Jänner 2020 Vereinbarung vom 19. Juni 2019 Vereinbarung vom 8. März 2018 Gehaltsordnung 2017	23 27
§ 17	Rechtsschutz	<u>11</u> <u>11</u>	Das Impressum befindet sich auf der letzten Umsch seite	hlag-

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Angestellten des in der Folge kurz "Dienstgeber" genannten Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien, die unter die Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes, BGBI Nr 538/1923, fallen, tritt nachfolgende Regelung in Kraft.

Sie gilt für die Angestellten, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2018 begründet wurde.

(Abs 1 idF 1.1. 2018)

(2) Die Regelungen dieses Kollektivvertrages gelten für weibliche und männliche Bedienstete gleichermaßen. Soweit im Kollektivvertrag die Bezeichnungen nur auf männliche Bedienstete abstellen, tritt im Einzelfall die dem Geschlecht der Bediensteten entsprechende Bezeichnung.

§ 2 Geltungsdauer

- (1) Der Kollektivvertrag tritt mit 1. Mai 1997 in Kraft. Hinweis: In der vorliegenden Fassung sind alle Änderungen bis 1. Jänner 2021 eingearbeitet.
- (2) Er kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jedes Jahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- (3) Die Vertragsbestimmungen über die Entlohnung können von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- (4) Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw Abänderung des Vertrages zu führen.
- (5) Die gekündigten Vertragsbestimmungen bleiben für die unmittelbar vor ihrem Erlöschen erfaßten Dienstverhältnisse solange aufrecht, bis sie durch neu vereinbarte Vertragsbestimmungen ersetzt werden.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden, wobei an Samstagen tunlichst nicht gearbeitet werden soll.
- (2) Im übrigen richtet sich die Arbeitszeit grundsätzlich nach den Erfordernissen des Betriebes. Die Bestimmungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. Nr 33/1990 in der Fassung LGBl. Nr 42/2017 finden Anwendung.

(Abs 1 idF 1.1. 2021)

- (3) Die Notwendigkeit zur Leistung von Überstunden ergibt sich aus der Position der Angestellten im Betrieb. Eine Abgeltung geleisteter Überstunden bei Verwaltern und Assistenten erfolgt durch entsprechende Pauschalien und allfällige Remunerationen.
- (4) Solche angeordnete Überstunden sind, soweit sie nicht gemäß Abs 3 durch Pauschalien oder Remune-

rationen abgegolten werden, entweder durch entsprechende Freizeitgewährung oder durch besondere Überstundenentlohnung abzugelten.

Die Freizeitgewährung hat innerhalb der auf die Überstundenleistung folgenden vier Wochen im entsprechenden Verhältnis (1:1,5 bzw 1:2) zu erfolgen. Soweit Überstunden nicht durch Freizeitgewährung innerhalb der genannten Frist ausgeglichen werden, gebührt für jede Überstunde eine besondere Entlohnung, die um 50 % höher ist als der auf eine Stunde entfallende Teil des Monatsbruttobargehaltes. Für Dienstleistungen während der Nacht (19 Uhr bis 5 Uhr) und an Sonntagen gebührt ein Zuschlag von 100 % zu dem auf eine Stunde entfallenden Teil des Monatsbruttobargehaltes. Der auf eine Stunde entfallende Teil des Monatsbruttobargehaltes beträgt 1/173. Im Falle dringender Notwendigkeit kann die Dienstleistung auch an Sonn- und Feiertagen verlangt werden.

§ 4 Dienstrecht, Anstellung und Einteilung in Dienstkategorien und Gehaltsstufen

(1) In allen nicht durch diesen Vertrag geregelten Fragen finden die Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes und der für die Land- und Forstangestellten wirksamen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Abweichend davon ist die Wiener Landarbeitsordnung 19901 LGBI Nr 33/1990, in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

(Abs 1 idF 1.1. 2021)

- (2) Für Dienstleistungen und Verwendungen gelten insbesonders die Bestimmungen des § 5 des Gutsangestelltengesetzes. Dienstleistungen von Familienmitgliedern sind besonders zu vergüten, soweit sie vereinbart wurden.
- (3) Fachlich einschlägige Arbeiten für Fremde können nur mit Zustimmung des Dienstgebers übernommen werden. Bereits mit dem Dienstgeber vereinbarte Verpflichtungen zu solchen Arbeiten behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Bei der Anstellung und jeder Änderung der Arbeitsbedingungen ist dem Angestellten eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstzettel) gemäß § 7 des Gutsangestelltengesetzes auszuhändigen.
- (5) Bei Anfängern kann eine Probezeit bis zu einem Jahr festgesetzt werden. Für bereits im Beruf tätig gewesene Dienstnehmer kann eine Probezeit bis zu einem halben Jahr festgesetzt werden.
- (6) Die Einstufung hat nach der Schul- und Fachbildung, den anrechenbaren Berufsjahren und der Art der ausgeübten Tätigkeit zu erfolgen. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verliehene Titel ohne gleichzeitige Änderung der Beschäftigung sind hiebei nicht zu berücksichtigen (Anlage 4).
- (7) Als Schulen sind hiebei nur öffentliche Lehranstalten und Privatlehranstalten mit Öffentlichkeitsrecht bei Vorlage der Abschlußzeugnisse anzuerkennen. Ausländische öffentliche Schulen oder solche mit Öffentlichkeitsrecht werden nur für österreichische Staatsbürger und nur dann anerkannt, wenn das zuständige Ministerium diese Schulen anerkennt.
- (8) Als Berufsjahre werden ausschließlich für die Einstufung in Anlage 1 angerechnet:

- a) Dienstzeiten, die als Angestellter im gleichen Betrieb erbracht werden, zur G\u00e4nze, der nicht berufsm\u00e4\u00f4jige Wehrdienst w\u00e4hrend der Betriebszugeh\u00f6rigkeit zur G\u00e4nze, Dienstzeiten, die als Arbeiter im gleichen Betrieb erbracht werden, zur H\u00e4lfte.
- b) Der nicht berufsmäßige Wehrdienst nach schulmäßig abgeschlossenere Berufsausbildung bei Dienstantritt zur Hälfte.
- c) Dienstzeiten, die in der Land- und Forstwirtschaft oder einem der jetzigen Dienstverwendung artverwandten Beruf in anderen Betrieben als Angestellter erbracht wurden bei Dienstantritt zur Hälfte, höchstens im Ausmaß von 5 Jahren. Nach zweijähriger ersprießlicher Dienstleistung im Betrieb ist der Rest dieser Dienstzeiten zur Gänze anzurechnen. Angestellten, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein abgeschlossenes Studium an einer landwirtschaftlichen Mittelschule aufweisen,
- d) Bei Überstellung (Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe) wird der Dienstnehmer in jene Biennienstufe eingereiht, welche seinen anzurechnenden Berufsjahren entspricht.

ist von der Studienzeit ein Jahr anzurechnen.

- (9) Nach je zwei vollendeten Berufsjahren rückt der Angestellte im Rahmen der beigeschlossenen Gehaltstabelle laut Anlage 1 in die nächsthöhere Biennienstufe vor und zwar mit dem 1. Tag des folgenden Monates und nur bis zum 30. Berufsjahr.
- (9a) Für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Eltern-Karenz während der Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 24 Monaten sowie Zeiten einer Familienhospizkarenz während der Dauer der Betriebszugehörigkeit auf die Dienstzeit anzurechnen.

(Abs 9a gilt ab 1.1. 2019)

- (10) Für höheren Dienst aufgenommene landwirtschaftliche Praktikanten sind Angestellte in den ersten Berufsjahren nach der fachtheoretischen Ausbildung.
- (11) Auf den Angestellten, der sich um ein Mandat als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages bewirbt oder Mitglied eines solchen Organes ist, ist § 35 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Sonderregelung für den Todesfall

- (1) Die gesetzlichen Erben des verstorbenen Dienstnehmers, zu deren Erhaltung dieser gesetzlich verpflichtet war, erhalten durch drei Monate, beginnend am nächsten Monatsersten nach dem Tode, dessen letzten monatlichen Bruttogehalt (Sterbequartal) weiter ausbezahlt.
- (2) Ist der Tod eine Folge eines Betriebsunfalles, erhalten die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, die vollen Bezü-

ge auf die Dauer eines halben Jahres, beginnend am nächsten Monatsersten nach dem Tode.

(3) Die im § 23 Abs 1 des Gutsangestelltengesetzes vorgesehene Frist der Räumung der Dienstwohnung von verstorbenen Dienstnehmern, die einen eigenen HAushalt geführt haben, wird auf drei Monate erhöht. Dessen Angehörige sind verpflichtet, im Rahmen zumutbarer Einschränkungen die Unterbringung des Dienstnachfolgers zu ermöglichen.

§ 6 Freizeit und Dienstverhinderung

Bei unverschuldeten kurzfristigen Arbeitsverhinderungen, die in bedeutenden und persönlich wichtigen Anlässen begründet erscheinen, welche die Person des Dienstnehmers oder seine Familie betreffen, ist die erforderliche Freizeit ohne Anrechnung auf den Gebührenurlaub dann zu gewähren, wenn die Angelegenheit nicht auch durch Familienmitglieder behandelt werden kann. Solche kurzfristige Arbeitsverhinderungen sind grundsätzlich vorher und nur in dringenden Notfällen binnen kürzester Frist nachträglich dem Dienstgeber zu melden. Als Grund zu solchen kurzfris-

tigen Arbeitsverhinderungen gelten eigene Eheschliegungen bzw Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder solche in der Familie, Todesfälle innerhalb der Familie, Besuch bei Ärzten, ambulatorische Behandlungen, Vorladungen zu Gerichten, Erfüllung von Funktionen aufgrund eines öffentlichen Mandates, der notwendige Verkehr mit Berufsorganisationen usw

Zur Familie zählt auch der eingetragene Partner des Dienstnehmers.

(Abs 1 idF 1.5. 2014)

§ 7 Bezüge der Angestellten

Die Bezüge der Angestellten bestehen aus:

a) dem Bargehalt

- b) allfälligen Deputaten und Naturalleistungen
- c) den Sondervergütungen.

§ 8 Entlohnung

- (1) Die Angestellten erhalten eine Barentlohnung in dem in der Anlage 1 festgesetzten Ausmaß.
- (2) Daneben gebührt den Angestellten an Stelle der Überlassung im Betrieb erzeugter land- und forstwirtschaftlicher Produkte eine Ablöse.
- (3) Den im Außendienst tätigen Angestellten gebührt für das bisher gewährte Deputatfeld eine Ablöse.
- (4) Die Ablöse gemäß Abs 2 und 3 gebührt 12 mal jährlich.
- (5) Die Abgeltung von Mehrarbeitsleistungen durch Bezahlung kann im beiderseitigen Einvernehmen auch durch Festsetzung eines Pauschalbetrages erfolgen.
- (6) Die Höhe der Ablöse gemäß Abs 2 und 3 ist in der Anlage 2 festgesetzt.

§ 9 Kinderzulage

Entfällt ab 1.5. 2001

§ 10 Sachbezüge

- (1) Alle Angestellten haben Anspruch auf freie Wohnung, Beheizung (einschließlich Zufuhr des Brennmaterials) und Beleuchtung. Soweit sie einen eigenen Haushalt führen und die Möglichkeit besteht, gebührt ein entsprechender Hausgarten.
- (2) Die Wohnung hat dem Familienstande entsprechend groß und hygienisch einwandfrei zu sein. Zu ihr gehören auch die erforderlichen Nebenräume, bei vereinbarter Viehhaltung und Landbenützung auch die benötigten Stall-, Futtervorräte- und Wirtschaftsräume. Angestellten ohne eigenen Haushalt gebührt die übliche Wohnungseinrichtung, ohne besonderes Entgelt.
- (3) Die Instandhaltung der Gebäude und Wohnungen, das Ausmalen, Anstreichen, Instandhaltung der Fußböden und Öfen obliegt dem Dienstgeber.
- (4) In Ermangelung einer Naturalwohnung ist einvernehmlich eine entsprechende Dienstwohnung zu mieten. Für den Mietzins hat der Dienstgeber aufgrund des Nachweises über seine Höhe und Abstattung aufzukommen.
- (5) Wird vereinbarungsgemäß eine Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen, gebührt dem Angestellten ein Wohnungsentgelt. Das Wohnungsentgelt ist in der Anlage 2 festgesetzt.
- (6) Abweichend von der Regelung der vorstehenden Absätze erhalten die Angestellten mit Haushalt, die in der Zentrale tätig sind, als Ablöse für die Nichtbeistellung einer Dienstwohnung und deren Instandhaltung ein monatliches Pauschale.
- (7) Sämtliche Angestellte mit Haushalt erhalten als Ablöse für die Nichtbeistellung der freien Beleuchtung und Beheizung ein monatliches Pauschale.

- (8) Angestellte ohne Haushalt erhalten die in den Abs 6 und 7 festgesetzten Ablösen nur zur Hälfte.
- (9) Die Höhe des Wohnungsentgeltes sowie des Pauschales gemäß Abs 6 und 7 ist in der Anlage 2 festgesetzt.
- (10) Der Angestellte ist berechtigt, das für den eigenen Bedarf benötigte Brennmaterial pro Kalenderjahr bis zu einer Höchstmenge von 20 Raummeter Brennholz, hievon 3/4 hart und 1/4 weich, bzw einem entsprechenden Heizwert von 39018 Kwh zum Preis von 40% des Einkaufspreises vom Betrieb einzukaufen; für ledige Angestellte ohne Haushalt gemäß Abs 12 gilt die halbe Höchstmenge.

Die Weitergabe des Brennmaterials an Dritte außerhalb des eigenen Haushaltes ist bei sonstigem Verlust des begünstigten Einkaufsrechtes unzulässig.

(11) Kauft der Angestellte die in Abs 10 angeführte Höchstmenge nicht oder nicht zur Gänze vom Betrieb ein, erhält er am Ende des Kalenderjahres pro Raummeter nicht in Anspruch genommenen Brennholzes eine Prämie von € 34,–. Wird anderes Brennmaterial eingekauft, gilt der entsprechende Heizwert.

(Abs 10 idF ab 1. Mai 2011)

(12) Als Haushalt im Sinne dieses Kollektivvertrages gilt jede Wohnungseinheit, in der mindestens 2 Personen leben oder die mindestens aus einer Küche und einem vollwertigen Wohnraum besteht, wenn daraus ein höherer Kostenaufwand in der Lebenshaltung entsteht. Verheirateten oder in Lebensgemeinschaft wohnenden Dienstnehmern, deren Partner im selben Betrieb beschäftigt sind, gebühren die Ansprüche nach Abs 1 bis 11 nur dann, wenn sie Haushaltsvorstand sind.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

(1) Für Dienstleistungen außerhalb des Dienstbereiches gebührt den Angestellten der Ersatz der Reisekosten und eine Tages- und Nächtigungsgebühr. Bei Bahnfahrten wird den Angestellten der Kategorie I–IV die 2. Klasse, der Kategorie V und VI die 1. Klasse vergütet; bei Schiffsbenützung der 2. bzw der 1. Platz. Entsprechend ist bei anderen Verkehrsmitteln zu verfahren. Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr ist in der Anlage 2 festgesetzt. Falls voraussichtlich mit dem kollektivvertraglichen Nächtigungsgeld nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist im Einzelfall vor Antritt der Reise das Einvernehmen über das Ausmaß des Auslagenersatzes mit dem Betrieb herzustel-

len. Die Auslagen sind bei Abrechnung zu belegen. Die angeführten Sätze des Tagesgeldes gebühren bei Dienstleistungen außerhalb des Dienstbereiches erst bei Überschreiten der vierstündigen Dienstleistung zur Hälfte und zur Gänze, wenn die achtstündige Dienstleistung überschritten ist. Für Auslandsreisen sind gesonderte Vergütungen zu vereinbaren. Bei länger andauernder Verwendung von Angestellten außerhalb des Dienstbereiches sind Teuerungszulagen entsprechend zu vereinbaren, welche die Mehrkosten der Lebenshaltung decken.

(2) Die den Angestellten bei Dienstantritt für sich und die Familienangehörigen erwachsenden Reise- und Umzugskosten werden vom Dienstgeber bei der Übersiedlung oder bei Dienstantritt zur Hälfte bezahlt, Umzugskosten nur für den angemessenen Hausrat; die zweite Hälfte zahlt der Dienstgeber als Vorschuß zur gleichen Zeit. Nach Ablauf der Probezeit oder bei Übernahme in das definitive Dienstverhältnis übernimmt der Dienstgeber auch die zweite Hälfte auf seine Rechnung. Wird das Dienstverhältnis während der Probezeit gelöst, ist der Dienstgeber nur dann zur Übernahme der zweiten Hälfte der Kosten verpflichtet, wenn die Gründe für die Lösung nicht in der Person des Angestellten liegen. Andernfalls ist die Hälfte der Kosten vom Angestellten dem Dienstgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzuzahlen; sie kann dem Dienstnehmer auch von seinen fälligen Bezügen abgerechnet werden. Sofern über die Hälfte der zu leistenden Vergütung nichts vereinbart wurde, sind die tatsächlichen Kosten, beim Übersiedlungsgut die des angemessenen Hausrates, soweit sie nachgewiesen werden, zu vergüten. Bei Versetzung trägt der Dienstgeber die Übersiedlungskosten zur Gänze; hiebei ist auch eine Beschädigung des Umzugsgutes, welche durch die Übersiedlung nachweislich verursacht wurde, im angemessenen Umfange zu vergüten.

Bei Dienstaustritt ist der Dienstgeber verpflichtet, die Zufuhr zur nächsten Bahnstation oder zur nächsten sonstigen Weiterbeförderungsstelle, soweit betriebseigene Transportmittel zur Verfügung stehen, beizustellen. Dies gilt jedoch nicht bei Kündigung durch den Dienstnehmer bzw bei Entlassung. Bei Übersiedlungen infolge Übertrittes von Angestellten in den Ruhestand oder von Witwen und Waisen, sobald diese die Dienstwohnungen räumen oder nach dem Tode von Dienstnehmern, die mindestens 10 Jahre im Betrieb beschäftigt waren, umziehen, gebührt die Vergütung der Umsiedlungskosten zur Gänze. Übersiedlungskosten werden bis an den neuen Wohnort im Inland oder bis zur Staatsgrenze auf dem kürzesten Wege zum Wohnort im Ausland getragen.

(3) Die Benützung von dienstnehmereigenen Kraftfahrzeugen für den Dienstgebrauch ist hinsichtlich der Fahrzeugart und hinsichtlich der jährlich zu fahrenden Kilometer betriebsweise zu vereinbaren. Für die Benützung des vereinbarten Fahrzeuges gebührt ein Kilometergeld, bei dessen Bemessung das im öffentlichen Dienst gewährte zugrundezulegen ist. Für die Benützung eines dienstnehmereigenen Fahrrades wird eine Pauschalvergütung gewährt. Die Höhe der Pauschalvergütung ist in der Anlage 2 festgesetzt.

§ 12 Betriebliche Weiterbildung

Der Dienstgeber kann dem Angestellten für eine betrieblich notwendige Weiterbildung die erforderliche

Dienstfreistellung gewähren und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

§ 13 Weihnachtsgeld und Urlaubszuschuß

(1) Die Angestellten erhalten jährlich ein Weihnachtsgeld und einen Urlaubszuschuß.

Die Weihnachtsremuneration beträgt 110% des Gehaltes für den Monat Oktober und ist am 1. November auszuzahlen. Der Urlaubszuschuß beträgt 110% des Gehaltes für den Monat Juli und ist am 1. Juli auszuzahlen.

- (2) Zum Gehalt im Sinne des Abs 1 zählen auch allenfalls gebührende Zuschläge gemäß Pkt 12 der Anlage 2 sowie Zulagen gemäß Pkt 1 bis 3 der Zusatzbestimmungen der Anlage 4.
- (3) Bei Ein- oder Austritt während des Kalenderjahres gebühren soviel Zwölftel des Weihnachtsgeldes und

des Urlaubszuschusses, als den Monaten der Dienstleistung dieses Jahres entsprechen. Angefangene Monate werden für voll angerechnet. Dienstverhinderungen wegen Krankheit und Unfallsfolgen sind wie Dienstleistungen anzurechnen.

- (4) Bei Austritt vor dem 1. Juli bzw vor 1. November gilt als Berechnungsgrundlage für die aliquoten Teile die Höhe des letzten vor dem Austritt bezogenen Gehaltes.
- (5) Wird ein Arbeiter des Betriebes in das Angestelltenverhältnis übernommen, so ist die Zeit, die er während des Jahres als Arbeiter tätig war, bei Bemessung des Weihnachtsgeldes und des Urlaubszuschusses der eines Angestellten gleichzustellen und anzurechnen.

§ 14 Jubiläumsgaben

Die Angestellten erhalten:

a) für ein 25-jähriges	Dienstjubiläum	200 %
b) für ein 40-jähriges	Dienstjubiläum	400 %

des im Zeitpunkt des Jubiläums zustehenden Monatsbruttobargehaltes. Für die Berechnung der 25- bzw 40-jährigen Dienstzeit zählen alle im Dienste der Stadt Wien effektiv zurückgelegten Zeiten. Im Falle des Ausscheidens mit Anspruch auf Abfertigung gebührt die Jubiläumsgabe gemäß lit b) bereits nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren.

§ 15 Abfertigung

(1) Den Dienstnehmern gebührt eine Abfertigung nach den Bestimmungen der § 22 und 22a GAng.G. mit der Maßgabe, daß Sachbezüge mit 100 vH des in der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses geltenden Kundmachung über die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Abzuges vom Arbeitslohn, gültig für den Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, festgesetzten Wertes in Anschlag zu bringen sind.

(Abs 1 idF 1. 5. 2013)

(2) Im Falle einer Übernahme in das Angestelltenverhältnis sind die beim selben Dienstgeber als Arbeiter zurückgelegten Dienstzeiten, falls sie nicht schon abgefertigt wurden, anzurechnen. Dabei ist das Abfertigungsausmaß für die als Arbeiter erbrachten Dienstzeiten unter Zugrundlegung des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses als Angestellter gebührenden Entgeltes nach den einschlägigen Bestimmungen

der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBI. Nr 33/1990 in der Fassung LGBI. Nr 42/2017 zu berechnen und der für die Angestelltendienstzeit gebührenden Abfertigung zuzurechnen. Das so zu errechnende Ausmaß der Abfertigung darf jedoch das Abfertigungsausmaß nicht übersteigen, das gebührt hätte, wenn die gesamte Dienstzeit als Angestellter erbracht worden wäre.

(Abs 2 idF 1. 1. 2021)

(3) An Stelle des Anspruches nach § 22 Abs 6 GAng.G. gebührt den gesetzlichen Erben, zu deren Erhalt der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, die Abfertigung in voller Höhe des im § 22 Abs 1 GAng.G. bezeichneten Betrages. Auf den über den gesetzlich normierten Abfertigungsanspruch hinausgehenden Anspruch sind die Ansprüche nach § 5 Abs 1 und 2 einschließlich des damit abgelösten Anspruches nach § 23 Abs 5 GAng.G. anzurechnen (siehe Anlage 3).

§ 16 Urlaub

- (1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren 30 Werktage, ab 20 Jahren 32 Werktage und ab 25 Jahren 36 Werktage.
- (2) Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes (Grad der Behinderung von mindestens 50 vH), haben in jedem Dienst-

jahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen

(Abs 2 idF 1. 5. 2013)

(3) Im übrigen gelten für den Urlaub die Bestimmungen des Abs I Abschnitt 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBI Nr 390/1976, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung in der Fassung der Bundesgesetze BGBI Nr 354/1981 und 81/1983.

§ 17 Rechtsschutz

Bei allen den Angestellten aus ihrem Dienstverhältnis und ihrer Dienstverrichtung erwachsenden Rechtsstreiten trägt der Dienstgeber die Kosten und gewährt ihnen volle Schadloshaltung. Ausgenommen sind Rechtsstreite zwischen Angestellten und dem Dienstgeber.

§ 18 Aufrundung der Beträge

Entfällt ab 1.5. 2009

§ 19 Zahlungsfristen

Das Bargehalt wird monatlich im Vorhinein gezahlt. Die Sachbezüge werden monatlich im Vorhinein ge-

leistet. Sondervergütungen sind nach Fälligkeit zu entrichten. Abweichendes kann vereinbart werden.

§ 20 Erlöschen der Ansprüche

Alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die nicht geltend gemacht wurden, erlöschen mit Ablauf von

3 Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen, bevor die Arbeitsgerichte angerufen werden, durch Vertreter der vertragsschließenden Teile geschlichtet werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages treten alle bisher geltenden Bestimmungen außer Kraft. Übersteigen die bisherigen Gehaltsansätze die aufgrund dieses Vertrages gebührenden Bezüge, so erhalten die Angestellten die Bezüge nach diesem Vertrag und zu ihnen einen Barbetrag in der Höhe des Unterschiedes als Barzulage. Bei allgemeinen Gehaltsänderungen sind auch die anderen Barvergütungen verhältnismäßig zu erhöhen oder zu senken.

Gehaltstabelle

gültig ab 1. Jänner 2021

IZ . I	C	Berufsjahre						
Kat.	Grundgehalt	2	4	6	8	10	12	14
1	1.663,99							
II/1	1.803,57	1.835,35	1.860,30	1.894,35	1.912,52	1.976,06	2.037,36	2.102,05
11/2	1.853,50	1.880,74	1.910,23	1.938,62	1.964,72	2.028,28	2.086,17	2.148,57
11/3	1.902,29	1.931,82	1.960,19	1.987,42	2.014,65	2.072,52	2.137,24	2.196,24
III/1	1.945,43	1.971,54	1.998,76	2.029,41	2.055,52	2.117,94	2.181,49	2.241,65
III/2	1.998,76	2.023,73	2.053,24	2.079,36	2.109,99	2.170,14	2.233,71	2.298,38
III/3	2.040,76	2.066,88	2.096,37	2.121,34	2.151,98	2.217,82	2.275,70	2.337,70
IV/1	2.178,08	2.213,27	2.247,32	2.277,97	2.315,65	2.388,75	2.459,54	2.536,13
IV/2	2.284,79	2.316,79	2.352,78	2.388,75	2.422,41	2.495,52	2.568,62	2.637,10
IV/3	2.380,64	2.415,44	2.450,27	2.512,92	2.548,90	2.593,00	2.657,98	2.732,25
V/1	2.519,89	2.551,22	2.587,21	2.624,33	2.654,50	2.727,62	2.798,40	2.868,03
V/2	2.635,93	2.673,07	2.703,24	2.734,57	2.775,21	2.836,70	2.910,96	2.984,10
V/3	2.798,40	2.828,57	2.863,40	2.898,20	2.931,86	3.004,97	3.072,28	3.141,91
VI/1	3.178,46	3.244,27	3.311,19	3.448,45	3.589,11	3.732,04	3.870,44	4.005,43
VI/2	3.926,01	3.996,36	4.059,88	4.198,27	4.338,95	4.478,47	4.621,40	4.754,12
VI/3	4.557,86	4.627,07	4.689,47	4.830,14	4.970,80	5.110,31	5.245,31	5.389,38

Kat.	Berufsjahre								
KUI.	16	18	20	22	24	26	28	30	
1									
11/1	2.163,33	2.221,22	2.287,05	2.352,78	2.418,93	2.482,75	2.546,58	2.609,26	
11/2	2.213,27	2.272,30	2.336,54	2.402,69	2.467,67	2.536,13	2.594,16	2.656,83	
11/3	2.257,54	2.322,61	2.388,75	2.453,74	2.514,08	2.579,08	2.645,23	2.703,24	
III/1	2.307,52	2.370,20	2.430,54	2.500,15	2.561,65	2.627,82	2.688,17	2.750,84	
111/2	2.360,90	2.423,56	2.493,20	2.550,06	2.612,73	2.677,71	2.743,87	2.806,53	
111/3	2.405,00	2.467,67	2.536,13	2.596,49	2.657,98	2.724,15	2.783,31	2.849,48	
IV/1	2.605,75	2.677,71	2.778,67	2.880,80	2.984,10	3.090,85	3.193,22	3.283,96	
IV/2	2.709,05	2.782,14	2.886,59	2.987,56	3.092,01	3.198,87	3.294,16	3.397,40	
IV/3	2.801,88	2.876,15	2.978,29	3.080,39	3.186,41	3.288,51	3.388,32	3.492,70	
V/1	2.938,82	3.014,25	3.081,56	3.214,76	3.348,62	3.481,34	3.608,40	3.737,71	
V/2	3.057,19	3.123,33	3.198,87	3.327,08	3.459,80	3.584,58	3.719,56	3.851,14	
V/3	3.212,50	3.285,08	3.355,43	3.483,61	3.615,19	3.746,80	3.879,52	4.005,43	
VI/1	4.150,63	4.289,03	4.478,47	4.670,18	4.861,91	5.049,07	5.241,91	5.429,09	
VI/2	4.895,92	5.035,44	5.237,38	5.432,48	5.606,06	5.805,69	6.003,07	6.205,01	
VI/3	5.500,56	5.646,88	5.857,89	6.079,08	6.299,15	6.486,32	6.698,46	6.924,20	

gültig ab 1. Jänner 2021

1. zu § 8 Abs 2:

Die Ablöse beträgt 123,47 EUR monatlich.

2. zu § 8 Abs 3:

Die Ablöse beträgt 230,36 EUR monatlich.

3. zu § 10 Abs 5:

Das Wohnungsentgelt beträgt monatlich

	ohne Haus- halt	mit Haushalt
in Kategorie I–III	81,01	126,09
in Kategorie IV–VI	126,09	152,26

4. zu § 10 Abs 6:

Die Ablöse beträgt 422,34 EUR.

5. zu § 10 Abs 7:

Die Pauschale beträgt 169,97 EUR.

6. zu § 11 Abs 1:

Die Tages- und Nächtigungsgebühr beträgt:

	Tagesge- bühr	Nächti- gungsge- bühr
Kategorie I–III	46,63	27,43
Kategorie IV und V	52,20	32,97
Kategorie VI	59,00	32,97

7. zu § 11 Abs 3:

Die Pauschalvergütung beträgt 48,03 EUR.

8. Mehrleistungspauschale:

Den Gutsverwaltern (Betriebsleitern), den Assistenten und Wirtschaftern und dem Personal- und Finanzreferenten der Zentrale gebührt zur Abgeltung der Mehrleistungen eine Mehrleistungspauschale. Die Mehrleistungspauschale beträgt für Gutsverwalter (Betriebsleiter) für Tagüberstunden an Werktagen 588,12 EUR und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden 298,86 EUR monatlich. Auf die Dauer der Erfüllung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für den biologischen Landbau tritt hiezu ein Zuschlag von 80 %.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für Assistenten und Wirtschafter für Tagüberstunden an Werktagen 534,68 EUR und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden 164,54 EUR monatlich.

Diese Mehrleistungspauschale erhöht sich bei einer über mindestens sieben zusammenhängende Kalendertage andauernden Vertretung des Gutsverwalters ab dem ersten Tag der Vertretung aliquot auf die Mehrleistungspauschale des Gutsverwalters.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für den Personalund Finanzreferenten der Zentrale **588,12** EUR monatlich.

9. Gewinnbeteiligung:

Als Gewinnbeteiligung werden für die Gutsverwalter von der Direktion nach Anhörung des Betriebsrates alljährlich Remunerationen bis zur Höhe von 2 % des Reingewinnes — zuzüglich eines weiteren Prozentes nach Gegenverrechnung eines allfälligen Vorjahresverlustes — beim zuständigen Gemeindeorgan beantragt.

10. Zehrgeld:

Für die ordnungsgemäße ganztägige Übergabe der Rübe an die Fabrik erhält der damit beauftragte Angestellte eine halbe Tagesgebühr.

11. Bilanzremuneration:

Für die an den Bilanzarbeiten beteiligten Angestellten gebührt eine Bilanzremuneration. Die Bilanzremuneration beträgt 2.325,60 EUR.

12. Gehaltszuschlag:

Nach einer 35jährigen ununterbrochenen Tätigkeit im Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien erhält der Angestellte einen Gehaltszuschlag von 5 % zu seinem Gehalt gemäß der Anlage 1.

13. Zulage für Hauptkassaführung:

Der mit der Hauptkassaführung der Zentrale betraute Angestellte erhält eine Zulage von 187,90 EUR monatlich. Diese Zulage gebührt auch zum Weihnachtsgeld und zum Urlaubszuschuss gemäß § 13.

Den gesetzlichen Erben, zu deren Erhalt der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, ist die Abfertigung und das Sterbequartal einschließlich des Anspruches nach § 23 Abs 5 GAng.G. im nachstehenden Ausmaß zu gewähren:

Nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses

	im Falle des § 5 Abs 1	im Falle des § 5 Abs 2
von 3 Jahren	das 4-fache	das 7-fache
von 5 Jahren	das 4,5-fache	das 7,5-fache
von 10 Jahren	das 5-fache	das 8-fache
von 15 Jahren	das 6-fache	das 9-fache
von 20 Jahren	das 9-fache	das 10,5-fache
von 25 Jahren	das 12-fache	das 12-fache

des dem verstorbenen Dienstnehmer für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes.

Kategorieneinteilung

Geh.	Kate	gorie		
Stufe	Landwirtschaft	Kanzlei		
I	Landwirtschaftliche Praktikanten	Kanzleikräfte ohne fachtheoretische Aus- bildung, Kanzleikräfte mit Handelsschule ab 1. Berufsjahr		
II/1	Schaffer, Wirtschaf- ter, Gärtner, alle bis zum 6. Berufsjahr	Kanzleikräfte mit Matura ab 1. Berufsjahr, Kanzleikräfte mit Handelsschule ab 3. Berufsjahr, Kanzleikräfte ohne Fachausbildung ab 5. Berufsjahr		
11/2	Schaffer, Wirtschafter, Gärtner, alle ab 7. Berufsjahr; Winzer mit landw. Winterschule	Kanzleikräfte mit Matura ab 3. Berufsjahr oder mit Handelsschule ab 5. Berufsjahr, ohne Fachausbildung ab 10. Berufsjahr		
11/3	Schaffer, Wirtschafter, ab 14. Berufsjahr; Obergärtner, Oberwinzer, Kellermeister	Leerstufe		
/1	Adjunkten und Gärt- ner mit fachth. Vorbil- dung einer landw. Lehranstalt (Winter- oder Ackerbauschule bzw Gartenbauschu- le) ab 1. Berufsjahr	Kanzleiadjunkten (Winter- oder Acker- bauschule) ab 1. Be- rufsjahr; qualifizierte Kanzleikräfte mit Ma- terial- und Natural- verrechnung		

Geh.	Kate	gorie		
Stufe	Landwirtschaft	Kanzlei		
111/2	_	(Winter- oder Acker- bauschüler); qualifi- zierte Kanzleikräfte,		
111/3	landw. Lehranstalt (Winter- oder Acker-	(Winter- oder Acker- bauschüler); qualifi- zierte Kanzleikräfte, alle ab 9. Berufsjahr,		
IV/1	Adjunkten mit fachth. Vorbildung einer hö- heren landw. Lehran- stalt (landw. Mittel- schule) mit Absoluto- rium ab 9. Berufsjahr	Qualifizierte Kanzlei- kraft entweder mit Agenden der Grund- stücksverwaltung ab dem 9. Berufsjahr oder mit Reifeprüfung		

Geh.	Kategorie					
Stufe	Landwirtschaft	Kanzlei				
IV/2	Adjunkten mit selbständigem Wirkungskreis; Oberwinzer, Obergärtner, Kellermeister, alle als Leiter einer Wirtschaftseinheit und mit fachth. Vorbildung; ohne fachth. Vorbildung ab 15. Berufsjahr in gleicher Verwendung	halter bis 20 Berufs- jahre, Hauptkassiere				
IV/3	Wirtschaftsbereiter; Molkereileiter. Für Adjunkten Leerstufe	Selbständige Buch- halter ab 21 Berufs- jahren in gleicher Verwendung. Haupt- kassiere vom 10. bis 20. Berufsjahr				
V/1	Verwalter bis 400 ha, selbständiger Weingutsverwalter als Leiter des Weingutes und der Kellerwirtschaft, alle ohne Unterschied der fachth. Vorbildung. Zentralwerkstättenleiter	Hauptkassiere über 20 Berufsjahre, Bi- lanzbuchhalter, Fachreferent in der Zentrale				
V/2	Hochschulabsolventen ab 1. Berufsjahr; Ökonomieverwalter über 400 ha, ohne Unterschied der fachth. Vorbildung; Betriebsbaumeister	Bilanzbuchhalter über 10 Berufsjahren in gleicher Verwen- dung. Oberbuchhal- terstellvertreter, Per- sonalreferent				
V/3	Ökonomieverwalter über 600 ha, Ober- verwalter ohne Unter- schied der fachth.	Fachreferent in der				

rufsjahren

Vorbildung

Geh.	Kate	gorie		
Stufe	Landwirtschaft	Kanzlei		
VI/1	Gutsleiter, Oberver- walter, Angestellte in der Zentrale, alle mit Hochschulbildung	Leerstufe		
VI/2	Leerstufe	Leerstufe		
VI/3	Gutsinspektor, kaufr gleichzeitig als Direkto	männischer Referent orstellvertreter		
	Vereinbarung, mindes- 0% über Kat. VI/3	Leiter des Landwirt- schaftsreferates		
	Vereinbarung, mindes- 0% über Kat. VI/3	Direktor des Land- wirtschaftsbetriebes		

Hinweis: Kat. I idF ab 1. Jänner 2017

Zusätzlich gilt:

1. Sofern ein Angestellter der Kategorie II/3 als dienstführender Wirtschafter verwendet wird, erhält er auf die Dauer dieser Verwendung eine Zulage in folgender Höhe:

bei Verwendung auf Höfen von 100 bis 200 ha die Ergänzung auf den Gehalt der Kategorie III/2, bei Verwendung auf Höfen über 200 bis 400 ha die Ergänzung auf den Gehalt der Kategorie III/3 und bei Verwendung auf Höfen über 400 ha die Ergänzung auf den Gehalt der Kategorie IV/1.

- 2. Ökonomieverwalter, denen kein Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis zugeteilt ist, erhalten eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages ihrer Einreihung auf Kategorie V, Gehaltsstufe 3, wenn ihr Betrieb eine Fläche von 400 ha Ackerbau oder 25 ha Weinbau übersteigt.
- 3. Der Oberverwalter der Ökonomie Lobau erhält nach einer vierzigjährigen Tätigkeit im Landwirtschaftsbetrieb eine Zulage in der Höhe von 40 vH des Differenzbetrages seiner Einreihung auf Kategorie VI, Gehaltsstufe 1.

Für die Gemeinde Wien:

Dr. Prochaska

Für die Gewerkschaft der Privatangestellten

Sallmutter Katzian

Für die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Fortswirtschaft

Ing. Vogl Trausznitz

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien

Vereinbarung vom 28. Jänner 2021

Vorbehaltlich der sonst noch erforderlichen magistratsinternen Genehmigungen und der Genehmigungen der verfassungsmäßig zuständigen Organe wird zwischen der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 2, und der Gewerkschaft GPA, folgende Vereinbarung betreffend die Änderung des Kollektivvertrages für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien getroffen:

- 1. Die Gehaltsansätze der Anlage 1 werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 um 1,45 % (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.
- 2. Die Zulagen der Anlage 2 werden mit Ausnahme des Punktes 11 Bilanzremuneration mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 einheitlich um 1,45 % (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.
- 3. In § 3 Abs 2 des Kollektivvertrages wird der Ausdruck "Wiener Landarbeitsordnung" durch den Ausdruck

"Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBI. Nr 33/1990 in der Fassung LGBI. Nr 42/2017," ersetzt.

- 4. § 4 Abs 1 des Kollektivvertrages lautet:
- "(1) In allen nicht durch diesen Vertrag geregelten Fragen finden die Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes und der für die Land- und Forstangestellten wirksamen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Abweichend davon ist die Wiener Landarbeitsordnung 19901 LGBl. Nr 33/1990, in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden."
- 5. In § 15 Abs 2 des Kollektivvertrages wird die Wortfolge "jeweiligen Landarbeitsordnungen" durch den Ausdruck "Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBI. Nr 33/1990 in der Fassung LGBI. Nr 42/2017," ersetzt.
- 6. Z 1 und 2 gelten bei einer Laufzeit von zwölf Monaten ab 1. Jänner 2021. Z 3 bis 5 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Wien, 28. Jänner 2021

Gemeinde Wien

Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2 – Personalservice 1010 Wien, Rathausstraße 4

Obermagistratsrat Mag. René Köpruner

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft GPA 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft GPA Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende

Wirtschaftsbereichssekretär

Gerlinde Treml

Mag. Andreas Laaber

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien

Vereinbarung vom 24. Jänner 2020

Vorbehaltlich der sonst noch erforderlichen magistratsinternen Genehmigungen und der Genehmigungen der verfassungsmäßig zuständigen Organe wird zwischen der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 2, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck — Journalismus — Papier, folgende Vereinbarung betreffend die Änderung des Kollektivvertrages für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien vereinbart:

- 1. Die Gehaltsansätze der Anlage 1 werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 um 2,25 %, mindestens jedoch um 50 Euro (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.
- Wien, 24. Jänner 2020

- 2. Die Zulagen der Anlage 2 werden mit Ausnahme des Punktes 11 Bilanzremuneration mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 einheitlich um 2,3 % (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.
- **3**. Geltungsdauer des KV ab 1. Jänner 2020; Laufzeit zwölf Monate.
- 4. In § 3 Abs 2 des Kollektivvertrages entfällt die Wortfolge "entsprechenden §§ des Landarbeitsgesetzes und die".
- 5. In § 4 Abs 1 des Kollektivvertrages entfällt der Ausdruck "Landarbeitsgesetz,".
- 6. Z 4 und 5 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft

ANLAGE 1

Gehaltstabelle

gültig ab 1. Jänner 2020

V art	Grundgehalt	Berufsjahre						
Kat.		2	4	6	8	10	12	14
1	1.663,99							
II/1	1.803,57	1.835,35	1.860,30	1.894,35	1.912,52	1.976,06	2.037,36	2.102,05
11/2	1.853,50	1.880,74	1.910,23	1.938,62	1.964,72	2.028,28	2.086,17	2.148,57
11/3	1.902,29	1.931,82	1.960,19	1.987,42	2.014,65	2.072,52	2.137,24	2.196,24
III/1	1.945,43	1.971,54	1.998,76	2.029,41	2.055,52	2.117,94	2.181,49	2.241,65
111/2	1.998,76	2.023,73	2.053,24	2.079,36	2.109,99	2.170,14	2.233,71	2.298,38
111/3	2.040,76	2.066,88	2.096,37	2.121,34	2.151,98	2.217,82	2.275,70	2.337,70
IV/1	2.178,08	2.213,27	2.247,32	2.277,97	2.315,65	2.388,75	2.459,54	2.536,13
IV/2	2.284,79	2.316,79	2.352,78	2.388,75	2.422,41	2.495,52	2.568,62	2.637,10
IV/3	2.380,64	2.415,44	2.450,27	2.512,92	2.548,90	2.593,00	2.657,98	2.732,25
V/1	2.519,89	2.551,22	2.587,21	2.624,33	2.654,50	2.727,62	2.798,40	2.868,03
V/2	2.635,93	2.673,07	2.703,24	2.734,57	2.775,21	2.836,70	2.910,96	2.984,10
V/3	2.798,40	2.828,57	2.863,40	2.898,20	2.931,86	3.004,97	3.072,28	3.141,91
VI/1	3.178,46	3.244,27	3.311,19	3.448,45	3.589,11	3.732,04	3.870,44	4.005,43
VI/2	3.926,01	3.996,36	4.059,88	4.198,27	4.338,95	4.478,47	4.621,40	4.754,12
VI/3	4.557,86	4.627,07	4.689,47	4.830,14	4.970,80	5.110,31	5.245,31	5.389,38

V art	Berufsjahre									
Kat.	16	18	20	22	24	26	28	30		
1										
II/1	2.163,33	2.221,22	2.287,05	2.352,78	2.418,93	2.482,75	2.546,58	2.609,26		
11/2	2.213,27	2.272,30	2.336,54	2.402,69	2.467,67	2.536,13	2.594,16	2.656,83		
11/3	2.257,54	2.322,61	2.388,75	2.453,74	2.514,08	2.579,08	2.645,23	2.703,24		
III/1	2.307,52	2.370,20	2.430,54	2.500,15	2.561,65	2.627,82	2.688,17	2.750,84		
III/2	2.360,90	2.423,56	2.493,20	2.550,06	2.612,73	2.677,71	2.743,87	2.806,53		
111/3	2.405,00	2.467,67	2.536,13	2.596,49	2.657,98	2.724,15	2.783,31	2.849,48		
IV/1	2.605,75	2.677,71	2.778,67	2.880,80	2.984,10	3.090,85	3.193,22	3.283,96		
IV/2	2.709,05	2.782,14	2.886,59	2.987,56	3.092,01	3.198,87	3.294,16	3.397,40		
IV/3	2.801,88	2.876,15	2.978,29	3.080,39	3.186,41	3.288,51	3.388,32	3.492,70		
V/1	2.938,82	3.014,25	3.081,56	3.214,76	3.348,62	3.481,34	3.608,40	3.737,71		
V/2	3.057,19	3.123,33	3.198,87	3.327,08	3.459,80	3.584,58	3.719,56	3.851,14		
V/3	3.212,50	3.285,08	3.355,43	3.483,61	3.615,19	3.746,80	3.879,52	4.005,43		
VI/1	4.150,63	4.289,03	4.478,47	4.670,18	4.861,91	5.049,07	5.241,91	5.429,09		
VI/2	4.895,92	5.035,44	5.237,38	5.432,48	5.606,06	5.805,69	6.003,07	6.205,01		
VI/3	5.500,56	5.646,88	5.857,89	6.079,08	6.299,15	6.486,32	6.698,46	6.924,20		

gültig ab 1. Jänner 2020

1. zu § 8 Abs 2:

Die Ablöse beträgt 121,71 EUR monatlich.

2. zu § 8 Abs 3:

Die Ablöse beträgt 227,07 EUR monatlich.

3. zu § 10 Abs 5:

Das Wohnungsentgelt beträgt monatlich

	ohne Haus- halt	mit Haushalt
in Kategorie I–III	79,85	124,29
in Kategorie IV–VI	124,29	150,08

4. zu § 10 Abs 6:

Die Ablöse beträgt 416,30 EUR.

5. zu § 10 Abs 7:

Die Pauschale beträgt 167,54 EUR.

6. zu § 11 Abs 1:

Die Tages- und Nächtigungsgebühr beträgt:

	Tagesge- bühr	Nächti- gungsge- bühr
Kategorie I–III	45,96	27,04
Kategorie IV und V	51,45	32,50
Kategorie VI	58,16	32,50

7. zu § 11 Abs 3:

Die Pauschalvergütung beträgt 47,34 EUR.

8. Mehrleistungspauschale:

Den Gutsverwaltern (Betriebsleitern), den Assistenten und Wirtschaftern und dem Personal- und Finanzreferenten der Zentrale gebührt zur Abgeltung der Mehrleistungen eine Mehrleistungspauschale. Die Mehrleistungspauschale beträgt für Gutsverwalter (Betriebsleiter) für Tagüberstunden an Werktagen 579,71 EUR und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden 294,59 EUR monatlich. Auf die Dauer der Erfüllung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für den biologischen Landbau tritt hiezu ein Zuschlag von 80 %.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für Assistenten und Wirtschafter für Tagüberstunden an Werktagen 527,04 EUR und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden 162,19 EUR monatlich.

Diese Mehrleistungspauschale erhöht sich bei einer über mindestens sieben zusammenhängende Kalendertage andauernden Vertretung des Gutsverwalters ab dem ersten Tag der Vertretung aliquot auf die Mehrleistungspauschale des Gutsverwalters.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für den Personalund Finanzreferenten der Zentrale **579,71** EUR monatlich.

9. Gewinnbeteiligung:

Als Gewinnbeteiligung werden für die Gutsverwalter von der Direktion nach Anhörung des Betriebsrates alljährlich Remunerationen bis zur Höhe von 2 % des Reingewinnes — zuzüglich eines weiteren Prozentes

nach Gegenverrechnung eines allfälligen Vorjahresverlustes — beim zuständigen Gemeindeorgan beantragt.

10. Zehrgeld:

Für die ordnungsgemäße ganztägige Übergabe der Rübe an die Fabrik erhält der damit beauftragte Angestellte eine halbe Tagesgebühr.

11. Bilanzremuneration:

Für die an den Bilanzarbeiten beteiligten Angestellten gebührt eine Bilanzremuneration. Die Bilanzremuneration beträgt 2.325,60 EUR.

12. Gehaltszuschlag:

Nach einer 35jährigen ununterbrochenen Tätigkeit im Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien erhält der Angestellte einen Gehaltszuschlag von 5 % zu seinem Gehalt gemäß der Anlage 1.

13. Zulage für Hauptkassaführung:

Der mit der Hauptkassaführung der Zentrale betraute Angestellte erhält eine Zulage von 185,21 EUR monatlich. Diese Zulage gebührt auch zum Weihnachtsgeld und zum Urlaubszuschuss gemäß § 13.

Gemeinde Wien Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2 – Personalservice 1010 Wien, Rathausstraße 4

Obermagistratsrat Mag. René Köpruner

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus und Papier 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus und Papier Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende

Wirtschaftsbereichssekretär

Gerlinde Treml

Mag. Andreas Laaber

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien

Vereinbarung vom 19. Juni 2019

Vorbehaltlich der sonst noch erforderlichen magistratsinternen Genehmigungen und der Genehmigungen der verfassungsmäßig zuständigen Organe wird zwischen der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 2, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck — Journalismus — Papier, folgende Vereinbarung betreffend die Änderung des Kollektivvertrages für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien vereinbart:

- 1. Die Gehaltsansätze der Anlage 1 werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 um 2,33 % und danach um 19,50 Euro (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.
- Die Zulagen der Anlage 2 werden mit Ausnahme des Punktes 11 Bilanzremuneration ab 1. Jänner
 Wien, 19. Juni 2019

2019 einheitlich um 2,76 % (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.

- **3**. Geltungsdauer des KV ab 1. Jänner 2019; Laufzeit zwölf Monate.
- **4**. In **§ 4** wird nach dem Abs 9 folgender Abs 9a eingefügt:

"(9a) Für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Eltern-Karenz während der Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 24 Monaten sowie Zeiten einer Familienhospizkarenz während der Dauer der Betriebszugehörigkeit auf die Dienstzeit anzurechnen."

5. Z 4 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft

Gehaltstabelle

gültig ab 1. Jänner 2019

W. I	0	Berufsjahre						
Kat.	Grundgehalt	2	4	6	8	10	12	14
1	1.590,21							
II/1	1.727,79	1.759,12	1.783,71	1.817,27	1.835,18	1.897,82	1.958,24	2.022,01
11/2	1.777,01	1.803,86	1.832,93	1.860,91	1.886,64	1.949,29	2.006,35	2.067,86
11/3	1.825,10	1.854,21	1.882,17	1.909,01	1.935,86	1.992,90	2.056,69	2.114,85
III/1	1.867,62	1.893,36	1.920,19	1.950,40	1.976,14	2.037,67	2.100,31	2.159,61
III/2	1.920,19	1.944,81	1.973,89	1.999,64	2.029,83	2.089,12	2.151,78	2.215,53
III/3	1.961,59	1.987,34	2.016,41	2.041,02	2.071,22	2.136,12	2.193,17	2.253,58
IV/1	2.096,95	2.131,64	2.165,20	2.195,41	2.232,32	2.302,80	2.371,04	2.444,87
IV/2	2.202,13	2.233,43	2.268,12	2.302,80	2.335,25	2.405,72	2.476,20	2.542,21
IV/3	2.294,97	2.328,53	2.362,10	2.422,49	2.457,18	2.499,70	2.562,34	2.633,94
V/1	2.429,21	2.459,42	2.494,11	2.529,90	2.558,98	2.629,47	2.697,70	2.764,83
V/2	2.541,09	2.576,88	2.605,97	2.636,18	2.675,34	2.734,63	2.806,21	2.876,72
V/3	2.697,70	2.726,79	2.760,36	2.793,92	2.826,37	2.896,84	2.961,73	3.028,85
VI/1	3.064,09	3.127,53	3.192,04	3.324,36	3.459,96	3.597,75	3.731,17	3.861,30
VI/2	3.784,74	3.852,56	3.913,79	4.047,21	4.182,82	4.317,32	4.455,11	4.583,05
VI/3	4.393,86	4.460,58	4.520,72	4.656,33	4.791,93	4.926,43	5.056,57	5.195,45

Kat.	Berufsjahre										
Kui.	16	18	20	22	24	26	28	30			
1											
11/1	2.082,41	2.139,47	2.204,36	2.268,12	2.331,89	2.393,41	2.454,94	2.515,37			
11/2	2.131,64	2.189,82	2.252,46	2.316,23	2.378,88	2.444,87	2.500,81	2.561,23			
11/3	2.175,27	2.239,03	2.302,80	2.365,45	2.423,62	2.486,28	2.550,04	2.605,97			
III/1	2.224,49	2.284,91	2.343,08	2.410,19	2.469,48	2.533,26	2.591,44	2.651,85			
111/2	2.275,95	2.336,35	2.403,49	2.458,30	2.518,72	2.581,36	2.645,13	2.705,55			
111/3	2.318,46	2.378,88	2.444,87	2.503,06	2.562,34	2.626,12	2.683,16	2.746,94			
IV/1	2.511,99	2.581,36	2.678,69	2.777,14	2.876,72	2.979,63	3.078,32	3.165,79			
IV/2	2.611,57	2.682,03	2.782,72	2.880,06	2.980,75	3.083,77	3.175,63	3.275,15			
IV/3	2.701,06	2.772,66	2.871,12	2.969,55	3.071,76	3.170,18	3.266,40	3.367,02			
V/1	2.833,08	2.905,79	2.970,68	3.099,08	3.228,13	3.356,07	3.478,56	3.603,22			
V/2	2.947,18	3.010,94	3.083,77	3.207,36	3.335,31	3.455,60	3.585,72	3.712,57			
V/3	3.096,90	3.166,88	3.234,69	3.358,26	3.485,11	3.611,98	3.739,92	3.861,30			
VI/1	4.001,28	4.134,70	4.317,32	4.502,13	4.686,96	4.867,38	5.053,29	5.233,73			
VI/2	4.719,75	4.854,25	5.048,92	5.237,00	5.404,33	5.596,78	5.787,06	5.981,73			
VI/3	5.302,63	5.443,69	5.647,10	5.860,33	6.072,49	6.252,92	6.457,43	6.675,04			

gültig ab 1. Jänner 2019

1. zu § 8 Abs 2:

Die Ablöse beträgt 118,97 EUR monatlich.

2. zu § 8 Abs 3:

Die Ablöse beträgt 221,96 EUR monatlich.

3. zu § 10 Abs 5:

Das Wohnungsentgelt beträgt monatlich

	ohne Haus- halt	mit Haushalt
in Kategorie I–III	78,05	121,50
in Kategorie IV–VI	121,50	146,71

4. zu § 10 Abs 6:

Die Ablöse beträgt 406,94 EUR.

5. zu § 10 Abs 7:

Die Pauschale beträgt 163,77 EUR.

6. zu § 11 Abs 1:

Die Tages- und Nächtigungsgebühr beträgt:

	Tagesge- bühr	Nächti- gungsge- bühr
Kategorie I–III	44,93	26,43
Kategorie IV und V	50,29	31,77
Kategorie VI	56,85	31,77

7. zu § 11 Abs 3:

Die Pauschalvergütung beträgt 46,28 EUR.

8. Mehrleistungspauschale:

Den Gutsverwaltern (Betriebsleitern), den Assistenten und Wirtschaftern und dem Personal- und Finanzreferenten der Zentrale gebührt zur Abgeltung der Mehrleistungen eine Mehrleistungspauschale. Die Mehrleistungspauschale beträgt für Gutsverwalter (Betriebsleiter) für Tagüberstunden an Werktagen 566,68 EUR und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden 287,97 EUR monatlich. Auf die Dauer der Erfüllung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für den biologischen Landbau tritt hiezu ein Zuschlag von 80 %.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für Assistenten und Wirtschafter für Tagüberstunden an Werktagen 515,19 EUR und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden 158,54 EUR monatlich.

Diese Mehrleistungspauschale erhöht sich bei einer über mindestens sieben zusammenhängende Kalendertage andauernden Vertretung des Gutsverwalters ab dem ersten Tag der Vertretung aliquot auf die Mehrleistungspauschale des Gutsverwalters.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für den Personalund Finanzreferenten der Zentrale **566,68** EUR monatlich.

9. Gewinnbeteiligung:

Als Gewinnbeteiligung werden für die Gutsverwalter von der Direktion nach Anhörung des Betriebsrates alljährlich Remunerationen bis zur Höhe von 2 % des Reingewinnes — zuzüglich eines weiteren Prozentes nach Gegenverrechnung eines allfälligen Vorjahresverlustes — beim zuständigen Gemeindeorgan beantragt.

10. Zehrgeld:

Für die ordnungsgemäße ganztägige Übergabe der Rübe an die Fabrik erhält der damit beauftragte Angestellte eine halbe Tagesgebühr.

11. Bilanzremuneration:

Für die an den Bilanzarbeiten beteiligten Angestellten gebührt eine Bilanzremuneration. Die Bilanzremuneration beträgt 2.325,60 EUR.

12. Gehaltszuschlag:

Nach einer 35jährigen ununterbrochenen Tätigkeit im Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien erhält der Angestellte einen Gehaltszuschlag von 5 % zu seinem Gehalt gemäß der Anlage 1.

13. Zulage für Hauptkassaführung:

Der mit der Hauptkassaführung der Zentrale betraute Angestellte erhält eine Zulage von 181,05 EUR monatlich. Diese Zulage gebührt auch zum Weihnachtsgeld und zum Urlaubszuschuss gemäß § 13.

Gemeinde Wien

Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2 – Personalservice 1010 Wien, Rathausstraße 4

Obermagistratsrat Mag. René Köpruner

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus und Papier 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus und Papier Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende

Wirtschaftsbereichssekretär

Gerlinde Treml

Mag. Andreas Laaber

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien

Vereinbarung vom 8. März 2018

Vorbehaltlich der sonst noch erforderlichen magistratsinternen Genehmigungen und der Genehmigungen der verfassungsmäßig zuständigen Organe wird zwischen der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 2, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck — Journalismus — Papier, folgende Vereinbarung betreffend die Änderung des Kollektivvertrages für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien vereinbart:

- 1. Die Gehaltsansätze der Anlage 1 werden ab 1. Jänner 2018 um 2,33 % (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.
- Wien, 8. März 2018

- 2. Die Zulagen der Anlage 2 werden mit Ausnahme des Punktes 11 Bilanzremuneration ab 1. Jänner 2018 einheitlich um 2,33 % (kaufmännisch auf ganze Cent gerundet) erhöht.
- **3**. Geltungsdauer des KV ab 1. Jänner 2018; Laufzeit zwölf Monate.
- 4. § 1 Abs 1 wird folgender Satz angefügt: "Sie gilt für die Angestellten, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2018 begründet wurde."
- 5. Z 4 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

ANLAGE 1

Gehaltstabelle

gültig ab 1. Jänner 2018

	6	Berufsjahre						
Kat.	Grundgehalt	2	4	6	8	10	12	14
1	1.534,95							
II/1	1.669,39	1.700,01	1.724,04	1.756,84	1.774,34	1.835,55	1.894,60	1.956,91
11/2	1.717,49	1.743,73	1.772,14	1.799,48	1.824,63	1.885,85	1.941,61	2.001,72
11/3	1.764,49	1.792,93	1.820,26	1.846,49	1.872,73	1.928,47	1.990,80	2.047,64
III/1	1.806,04	1.831,19	1.857,41	1.886,93	1.912,09	1.972,22	2.033,43	2.091,38
111/2	1.857,41	1.881,47	1.909,89	1.935,05	1.964,56	2.022,50	2.083,73	2.146,03
111/3	1.897,87	1.923,03	1.951,44	1.975,49	2.005,00	2.068,43	2.124,18	2.183,21
IV/1	2.030,15	2.064,05	2.096,84	2.126,37	2.162,44	2.231,31	2.298,00	2.370,15
IV/2	2.132,93	2.163,52	2.197,42	2.231,31	2.263,02	2.331,89	2.400,76	2.465,27
IV/3	2.223,66	2.256,45	2.289,26	2.348,28	2.382,18	2.423,73	2.484,94	2.554,91
V/1	2.354,84	2.384,36	2.418,26	2.453,24	2.481,66	2.550,54	2.617,22	2.682,82
V/2	2.464,17	2.499,15	2.527,58	2.557,10	2.595,37	2.653,31	2.723,26	2.792,16
V/3	2.617,22	2.645,65	2.678,45	2.711,25	2.742,96	2.811,82	2.875,24	2.940,83
VI/1	2.975,27	3.037,26	3.100,30	3.229,61	3.362,12	3.496,78	3.627,16	3.754,32
VI/2	3.679,51	3.745,78	3.805,62	3.936,00	4.068,52	4.199,96	4.334,61	4.459,64
VI/3	4.274,76	4.339,96	4.398,73	4.531,25	4.663,76	4.795,20	4.922,38	5.058,10

Vert	Berufsjahre									
Kat.	16	18	20	22	24	26	28	30		
I										
II/1	2.015,94	2.071,70	2.135,11	2.197,42	2.259,74	2.319,86	2.379,99	2.439,04		
11/2	2.064,05	2.120,90	2.182,12	2.244,43	2.305,66	2.370,15	2.424,81	2.483,86		
11/3	2.106,68	2.168,99	2.231,31	2.292,53	2.349,38	2.410,61	2.472,92	2.527,58		
III/1	2.154,78	2.213,83	2.270,67	2.336,26	2.394,20	2.456,52	2.513,38	2.572,41		
III/2	2.205,07	2.264,10	2.329,71	2.383,27	2.442,31	2.503,53	2.565,85	2.624,89		
111/3	2.246,61	2.305,66	2.370,15	2.427,01	2.484,94	2.547,27	2.603,01	2.665,34		
IV/1	2.435,74	2.503,53	2.598,64	2.694,85	2.792,16	2.892,73	2.989,17	3.074,65		
IV/2	2.533,05	2.601,91	2.700,30	2.795,43	2.893,82	2.994,50	3.084,27	3.181,52		
IV/3	2.620,50	2.690,47	2.786,69	2.882,88	2.982,76	3.078,94	3.172,97	3.271,30		
V/1	2.749,52	2.820,57	2.883,98	3.009,46	3.135,57	3.260,60	3.380,30	3.502,12		
V/2	2.861,02	2.923,33	2.994,50	3.115,27	3.240,31	3.357,86	3.485,02	3.608,98		
V/3	3.007,33	3.075,72	3.141,98	3.262,74	3.386,70	3.510,68	3.635,71	3.754,32		
VI/1	3.891,12	4.021,50	4.199,96	4.380,56	4.561,18	4.737,50	4.919,17	5.095,50		
VI/2	4.593,23	4.724,67	4.914,90	5.098,70	5.262,22	5.450,29	5.636,24	5.826,47		
VI/3	5.162,84	5.300,68	5.499,46	5.707,84	5.915,17	6.091,49	6.291,34	6.504,00		

gültig ab 1. Jänner 2018

1. zu § 8 Abs 2:

Die Ablöse beträgt 115,77 EUR monatlich.

2. zu § 8 Abs 3:

Die Ablöse beträgt 216,00 EUR monatlich.

3. zu § 10 Abs 5:

Das Wohnungsentgelt beträgt monatlich

	ohne Haus- halt	mit Haushalt
in Kategorie I–III	75,95	118,24
in Kategorie IV–VI	118,24	142,77

4. zu § 10 Abs 6:

Die Ablöse beträgt 396,01.

5. zu § 10 Abs 7:

Die Pauschale beträgt 159,37.

6. zu § 11 Abs 1:

Die Tages- und Nächtigungsgebühr beträgt:

	Tagesge- bühr	Nächti- gungsge- bühr
Kategorie I–III	43,72	25,72
Kategorie IV und V	48,94	30,92
Kategorie VI	55.32	30.92

7. zu § 11 Abs 3:

Die Pauschalvergütung beträgt 45,04 EUR.

8. Mehrleistungspauschale:

Den Gutsverwaltern (Betriebsleitern), den Assistenten und Wirtschaftern und dem Personal- und Finanzreferenten der Zentrale gebührt zur Abgeltung der Mehrleistungen eine Mehrleistungspauschale. Die Mehrleistungspauschale beträgt für Gutsverwalter (Betriebsleiter) für Tagüberstunden an Werktagen 551,46 EUR und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden 280,24 EUR monatlich. Auf die Dauer der Erfüllung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für den biologischen Landbau tritt hiezu ein Zuschlag von 80 %.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für Assistenten und Wirtschafter für Tagüberstunden an Werktagen 501,35 EUR und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden 154,28 EUR monatlich.

Diese Mehrleistungspauschale erhöht sich bei einer über mindestens sieben zusammenhängende Kalendertage andauernden Vertretung des Gutsverwalters ab dem ersten Tag der Vertretung aliquot auf die Mehrleistungspauschale des Gutsverwalters.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für den Personalund Finanzreferenten der Zentrale 551,46 EUR monatlich.

9. Gewinnbeteiligung:

Als Gewinnbeteiligung werden für die Gutsverwalter von der Direktion nach Anhörung des Betriebsrates alljährlich Remunerationen bis zur Höhe von 2 % des Reingewinnes — zuzüglich eines weiteren Prozentes

nach Gegenverrechnung eines allfälligen Vorjahresverlustes — beim zuständigen Gemeindeorgan beantragt.

10. Zehrgeld:

Für die ordnungsgemäße ganztägige Übergabe der Rübe an die Fabrik erhält der damit beauftragte Angestellte eine halbe Tagesgebühr.

11. Bilanzremuneration:

Für die an den Bilanzarbeiten beteiligten Angestellten gebührt eine Bilanzremuneration. Die Bilanzremuneration beträgt 2.325,60 EUR.

12. Gehaltszuschlag:

Nach einer 35jährigen ununterbrochenen Tätigkeit im Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien erhält der Angestellte einen Gehaltszuschlag von 5 % zu seinem Gehalt gemäß der Anlage 1.

13. Zulage für Hauptkassaführung:

Der mit der Hauptkassaführung der Zentrale betraute Angestellte erhält eine Zulage von 176,19 EUR monatlich. Diese Zulage gebührt auch zum Weihnachtsgeld und zum Urlaubszuschuss gemäß § 13.

Gemeinde Wien Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2 – Personalservice 1010 Wien, Rathausstraße 4

Obermagistratsrat Mag. René Köpruner

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus und Papier 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus und Papier Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende

Wirtschaftsbereichssekretär

Gerlinde Treml

Mag. Andreas Laaber

GEHALTSORDNUNG 2017

ANLAGE 1

Gehaltstabelle

gültig ab 1. Jänner 2017 Erhöhung um 1,30 % (kaufmännisch gerundet)

I/ aut	Course of or other suits	Berufsjahre									
Kat.	Grundgehalt	2	4	6	8	10	12	14			
I	1.500,00										
II/1	1.631,38	1.661,30	1.684,78	1.716,84	1.733,94	1.793,76	1.851,46	1.912,35			
11/2	1.678,38	1.704,03	1.731,79	1.758,51	1.783,08	1.842,91	1.897,40	1.956,14			
11/3	1.724,31	1.752,11	1.778,81	1.804,45	1.830,09	1.884,56	1.945,47	2.001,02			
III/1	1.764,92	1.789,49	1.815,12	1.843,97	1.868,55	1.927,31	1.987,13	2.043,76			
III/2	1.815,12	1.838,63	1.866,40	1.890,99	1.919,83	1.976,45	2.036,28	2.097,17			
III/3	1.854,66	1.879,24	1.907,01	1.930,51	1.959,35	2.021,33	2.075,81	2.133,50			
IV/1	1.983,92	2.017,05	2.049,10	2.077,95	2.113,20	2.180,50	2.245,68	2.316,18			
IV/2	2.084,36	2.114,26	2.147,39	2.180,50	2.211,49	2.278,79	2.346,10	2.409,14			
IV/3	2.173,03	2.205,07	2.237,13	2.294,81	2.327,94	2.368,54	2.428,36	2.496,74			
V/1	2.301,22	2.330,07	2.363,20	2.397,38	2.425,15	2.492,47	2.557,63	2.621,73			
V/2	2.408,06	2.442,25	2.470,03	2.498,88	2.536,27	2.592,90	2.661,25	2.728,58			
V/3	2.557,63	2.585,41	2.617,46	2.649,52	2.680,50	2.747,80	2.809,77	2.873,87			
VI/1	2.907,52	2.968,10	3.029,71	3.156,07	3.285,57	3.417,16	3.544,57	3.668,84			
VI/2	3.595,73	3.660,49	3.718,97	3.846,38	3.975,88	4.104,33	4.235,91	4.358,10			
VI/3	4.177,43	4.241,14	4.298,57	4.428,08	4.557,57	4.686,02	4.810,30	4.942,93			

Kat.	Berufsjahre								
	16	18	20	22	24	26	28	30	
1									
II/1	1.970,04	2.024,53	2.086,49	2.147,39	2.208,29	2.267,04	2.325,80	2.383,50	
11/2	2.017,05	2.072,61	2.132,43	2.193,33	2.253,16	2.316,18	2.369,60	2.427,30	
11/3	2.058,71	2.119,60	2.180,50	2.240,33	2.295,89	2.355,72	2.416,61	2.470,03	
III/1	2.105,72	2.163,42	2.218,97	2.283,06	2.339,69	2.400,59	2.456,15	2.513,84	
III/2	2.154,86	2.212,55	2.276,66	2.329,00	2.386,70	2.446,53	2.507,43	2.565,12	
111/3	2.195,46	2.253,16	2.316,18	2.371,75	2.428,36	2.489,27	2.543,74	2.604,65	
IV/1	2.380,28	2.446,53	2.539,47	2.633,49	2.728,58	2.826,86	2.921,11	3.004,64	
IV/2	2.475,37	2.542,67	2.638,82	2.731,78	2.827,93	2.926,32	3.014,04	3.109,08	
IV/3	2.560,83	2.629,21	2.723,24	2.817,24	2.914,84	3.008,83	3.100,72	3.196,81	
V/1	2.686,91	2.756,35	2.818,31	2.940,94	3.064,17	3.186,36	3.303,33	3.422,38	
V/2	2.795,88	2.856,77	2.926,32	3.044,34	3.166,53	3.281,40	3.405,67	3.526,81	
V/3	2.938,85	3.005,69	3.070,44	3.188,45	3.309,59	3.430,74	3.552,93	3.668,84	
VI/1	3.802,52	3.929,93	4.104,33	4.280,82	4.457,32	4.629,63	4.807,16	4.979,48	
VI/2	4.488,64	4.617,09	4.802,99	4.982,61	5.142,40	5.326,19	5.507,91	5.693,80	
VI/3	5.045,28	5.179,99	5.374,24	5.577,88	5.780,48	5.952,79	6.148,09	6.355,91	

Stand 1. Jänner 2017

Anhebung der Zulagen, mit Ausnahme von Punkt 11 (Bilanzremuneration) um 1,30 % kaufmännisch gerundet.

1. Zu § 8 Abs 2:

Die Ablöse beträgt € 113,13 monatlich.

2. Zu § 8 Abs 3:

Die Ablöse beträgt € 211,08 monatlich.

3. Zu § 10 Abs 5:

Das Wohnungsentgelt beträgt monatlich:

	ohne Haushalt	mit Haushalt	
in Kategorie I–III	74,22	115,55	
in Kategorie IV–VI	115,55	139,52	

4. Zu § 10 Abs 6:

Die Ablöse beträgt € 386,99.

5. Zu § 10 Abs 7:

Das Pauschale beträgt € 155,74

6. Zu § 11 Abs 1:

Die Tages- und Nächtigungsgebühr beträgt:

	Tages- gebühr	Nächti- gungs- gebühr
Kategorie I–III	42,72	25,13
Kategorie IV und V	47,83	30,22
Kategorie VI	54,06	30,22

7. Zu § 11 Abs 3:

Die Pauschalvergütung beträgt € 44,01.

8. Mehrleistungspauschale

Den Gutsverwaltern (Betriebsleitern), den Assistenten und Wirtschaftern und dem Personal- und Finanzreferenten der Zentrale gebührt zur Abgeltung der Mehrleistungen eine Mehrleistungspauschale. Die Mehrleistungspauschale beträgt für Gutsverwalter (Betriebsleiter) für Tagüberstunden an Werktagen € 538,90 und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden € 273,86) monatlich. Auf die Dauer der Erfüllung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für den biologischen Landbau tritt hiezu ein Zuschlag von 80 %.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für Assistenten und Wirtschafter für Tagüberstunden an Werktagen € 489,93 und für Sonn-, Feiertags- und Nachtüberstunden € 150,77 monatlich.

Diese Mehrleistungspauschale erhöht sich bei einer über mindestens sieben zusammenhängende Kalendertage andauernden Vertretung des Gutverwalters ab dem ersten Tag der Vertretung aliquot auf die Mehrleistungspauschale des Gutsverwalters.

Die Mehrleistungspauschale beträgt für den Personalund Finanzreferenten der Zentrale € 538,90) monatlich.

9. Gewinnbeteiligung:

Als Gewinnbeteiligung werden für die Gutsverwalter von der Direktion nach Anhörung des Betriebsrates alljährlich Remunerationen bis zur Höhe von 2 % des Reingewinnes – zuzüglich eines weiteren Prozentes nach Gegenverrechnung eines allfälligen Vorjahresverlustes – beim zuständigen Gemeindeorgan beantragt.

10. Zehrgeld:

Für die ordnungsgemäße ganztägige Übergabe der Rübe an die Fabrik erhält der damit beauftragte Angestellte eine halbe Tagesgebühr.

11. Bilanzremuneration:

Für die an den Bilanzarbeiten beteiligten Angestellten gebührt eine Bilanzremuneration. Die Bilanzremuneration beträgt € 2.325,60.

12. Gehaltszuschlag:

Nach einer 35-jährigen ununterbrochenen Tätigkeit im Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien erhält der Angestellte einen Gehaltszuschlag von 5 % zu seinem Gehalt gemäß der Anlage 1

13. Zulage für Hauptkassaführung

Der mit der Hauptkassaführung der Zentrale betraute Angestellte erhält eine Zulage von € 172,18 monatlich. Diese Zulage gebührt auch zum Weihnachtsgeld und zum Urlaubszuschuss gemäß § 13.

NOTIZEN

JETZT MITGLIED WERDEN!

FamiliennameVorname	🗆 Frau 🗆 Herr
Geburtsdatum Titel	
Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort	
Telefonisch erreichbar E-Mail	
□ Angestellte/r □ Lehrling □ Werkvertrag □ geringfügig beschäftigt □ Freier Dienstvertrag □ S □ Zeitarbeitskraft □ SchülerIn □ StudentIn □ dzt. ohne Beschäftigung □ Zweitmitgliedschaft □ Fo	
Derzeitige Tätigkeit	on/bis
Beschäftigt bei Firma (bzw. Schule/Universität) Dienstort	
Anschrift	
Branche	
Höhe des monatlichen Beitrages: EUR BEITRITTSMONAT/-JAHR	
Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag (siehe der jährlich angepasst wird. Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.	www.gpa.at/mitgliedsbeitrag),
□ Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronische dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informierer übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
□ BETRIEBSABZUG	
Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Le werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinh bezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigk Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von m Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit wide	ebung erforderlichen personen- eit, Eintritts-/und Austrittsdaten, neinem Arbeitgeber und von der
CEDA LASTSCUDIET_MANDAT / Denkoisture)	
□ SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT (Bankeinzug) Ich ermächtige die Gewerkschaft GPA, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mitte Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GPA auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlameinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	einzulösen. Ich kann innerhalb
Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.	
□ monatlich □ alle 2 Monate □ jedes Quartal □ 1/2 jährlich □ jährlich (Schüler-/Studentlr	nnen, Zweitmitgliedschaft)
Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb o Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rückspirmeinem bekannt gegebenen Konto umzustellen.	_
IBAN BIC	
Datum/Unterschrift	
Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar	
unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.	dod
Datum/Unterschrift 1030 Winn Alfred Dallinger Platz 1. Service Hetling: #43 (0)5 0301	GEWERKSCHAFT

E-Mail: service@gpa.at, ZVR 576439352, CID: AT48ZZZ00000006541

WerberIn-Mitgliedsnummer:

DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Tel.: +43 (0)5 0301 E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: +43 (0)1 534 44-0 E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN - MITREDEN - MITBESTIMMEN

ig

Datum/Unterschrift

INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;
- können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;
- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

☐ IG PROFESSIONAL	□ IG FLEX	□ IG SOCIAL	□ IG II	☐ IG EXTERNAL	☐ IG POINT-OF-SALE		☐ IG EDUCATION
						ervice ist für mich k jederzeit von mir v	
□ Frau □ Herr	Titel						
Familienname			•••••	Vornam	ıe		
Straße/Haus-Nr				PLZ/Wo	hnort		
Berufsbezeichnung				Betrieb			
Telefonisch erreichba	r			E-Mail			
							and

KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa.at

GPA Service-Center 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich 3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland 7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark 8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32 GPA Landesstelle Kärnten 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich 4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol 6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg 6901 Bregenz, Reutegasse 11





DAS GEWERK-SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort Wien.

